STEUERBERATUNG • WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • RECHTSBERATUNG

Wir sind Ihr beraterpartner

BTU BERATERPARTNER GRUPPE

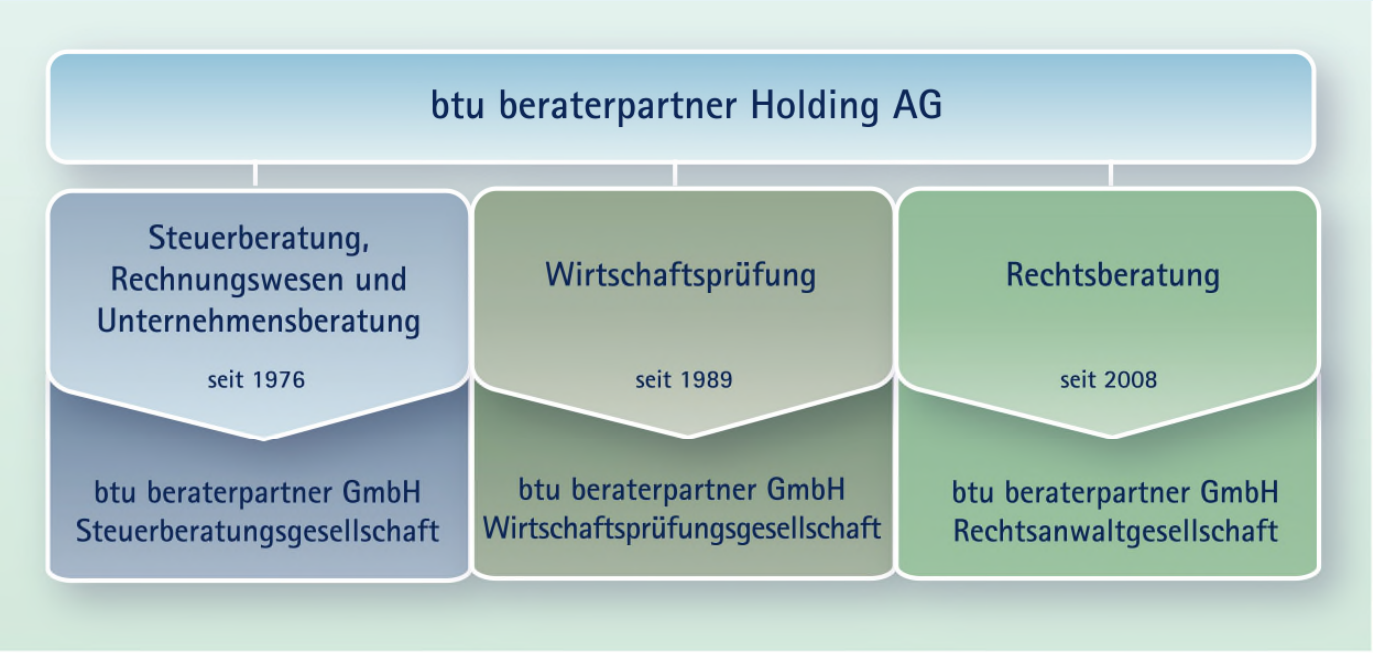

BTU BERATERPARTNER GRUPPE
IM HERZEN VON OBERURSEL

Oberursel

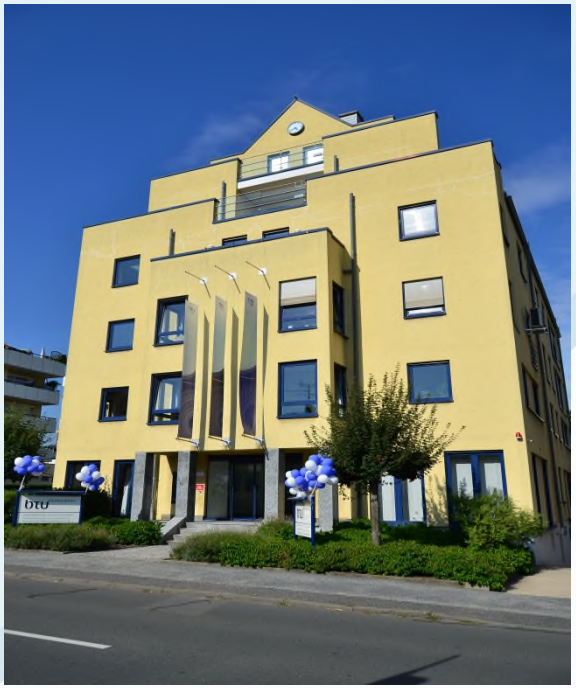

Gebäude der
btu beraterpartner
Gruppe

UNSER QUALITÄTSANSPRUCH

INTERNATIONAL CERTIFICATION MANAGEMENT

Zertifiziertes QM-System nach
DIN ISO 9001:2015

smf. schleus marktforschung
MANDANTEN MONITOR

gut (1,7)

Mandantenurteil
36 Befragte | 06/2014

www.mandantenmonitor.de

STEUERBERATUNG • WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • RECHTSBERATUNG

„EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)“

Referentin:

Necla Yesilgöz

Rechtsanwältin, Geschäftsführerin
btu beraterpartner GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft, Oberursel

21. Juni 2018

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

„ Meilenstein“

„Goldstandard“

„Beginn einer neuen Zeitrechnung im Datenschutzrecht“

„festes Fundament für die anstehenden Herausforderungen der Digitalisierung“

“eines der schlechtesten Gesetze des 21. Jahrhunderts“

„größte Katastrophe des 21. Jahrhunderts“

„hirnlos“

„Kompromiss“

Inkrafttreten der DS-GVO

5. Januar 2012	Entwurf der EU-Kommission
12. Dezember 2015	Kompromiss des Europäischen Parlaments und des Rates über DS-GVO-Text
27. April 2016	Formelle Beschlussfassung durch Parlament und Rat
4. Mai 2016	Veröffentlichung im Amtsblatt
24. Mai 2016	Inkrafttreten der DS-GVO
25. Mai 2018	Geltung der DS-GVO

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Ziele der DS-GVO

- Anpassung des Datenschutzrechts an den technologischen Fortschritt
- Vereinheitlichung des Datenschutzrechts in der EU
- Verfahrensvereinfachung
- Stärkung der Rechte der Betroffenen
- Stärkere Verpflichtung der verantwortlichen Stellen zur Compliance

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Rechtsnatur und Systematik

bis 24.05.2018:

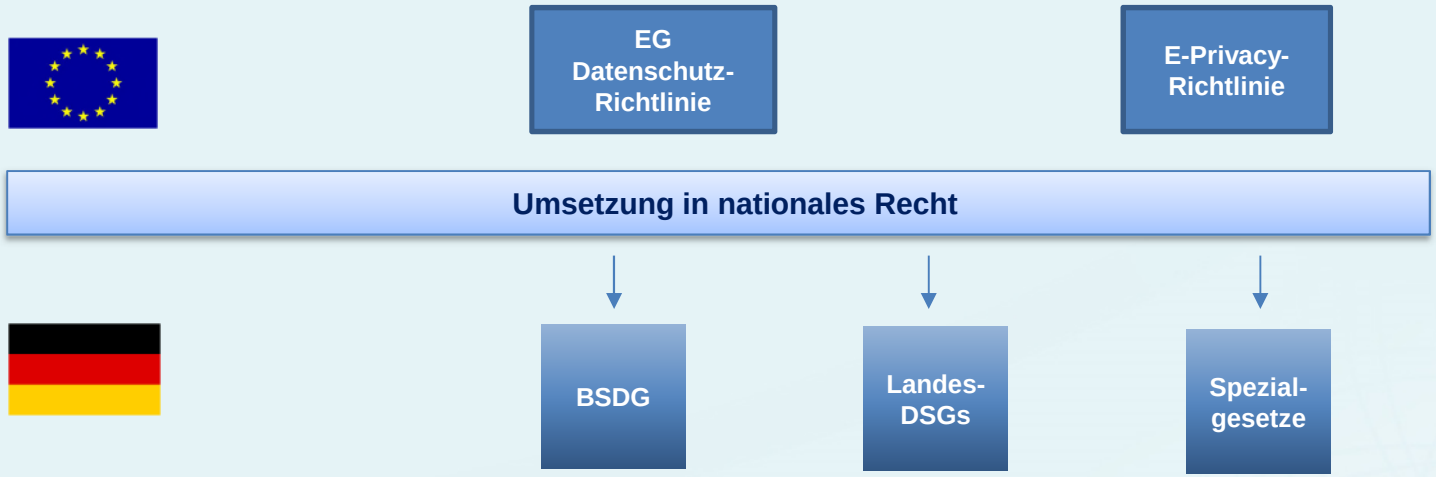

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Rechtsnatur und Systematik

ab 25.05.2018:

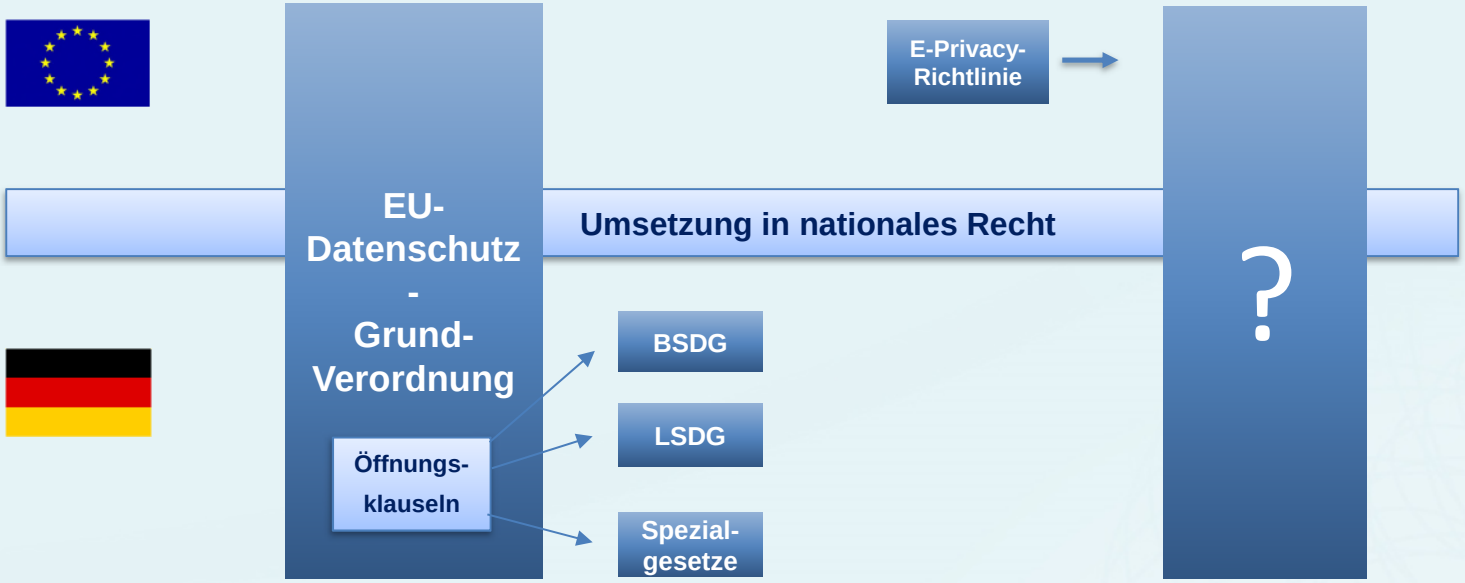

Anwendungsbereich der DS-GVO

- Sachlicher Anwendungsbereich
  - Umgang mit personenbezogenen Daten (Art. 2 Abs. 1 DS-GVO)
    - automatisierte Verarbeitung
    - nichtautomatisierte Verarbeitung, bei Speicherung in Dateisystem
  - Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DS-GVO)

„personenbezogene Daten“ (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO)

„alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung, wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;“

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

- Beispiele für „normale“ personenbezogene Daten:

  - Name, Kontaktdaten (z.B. Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Geburtsdatum, Alter, Geburtsort, physische Merkmale (z.B. Haarfarbe, Größe, Gewicht), Werturteile (z.B. Schul- und Arbeitszeugnisse), Kennnummern (z.B. Steuer-ID, Sozialversicherungsnummer, Mandantennummer, Kfz-Kennzeichen), Online-Daten (z.B. IP-Adresse, Standort), Tracking-Daten, Bankdaten,

- Beispiele für „besondere“ personenbezogene Daten:

  - Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen (z.B. Parteizugehörigkeit), religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung

„Verantwortlicher“ (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO)

„die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; …“

„Verarbeitung“ (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO)

„jedes mit oder ohne Hilfe automatisierte Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;“

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

- **Räumlicher Anwendungsbereich (Art. 3 DS-GVO)**
  - Niederlassung des Verantwortlichen **innerhalb der EU** („Niederlassungsprinzip“)
  - Niederlassung des Verantwortlichen **außerhalb der EU** („Marktortprinzip“)
    - wenn Waren oder Dienstleistungen in der EU angeboten werden oder
    - wenn das Verhalten von betroffenen Personen innerhalb der EU beobachtet wird

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

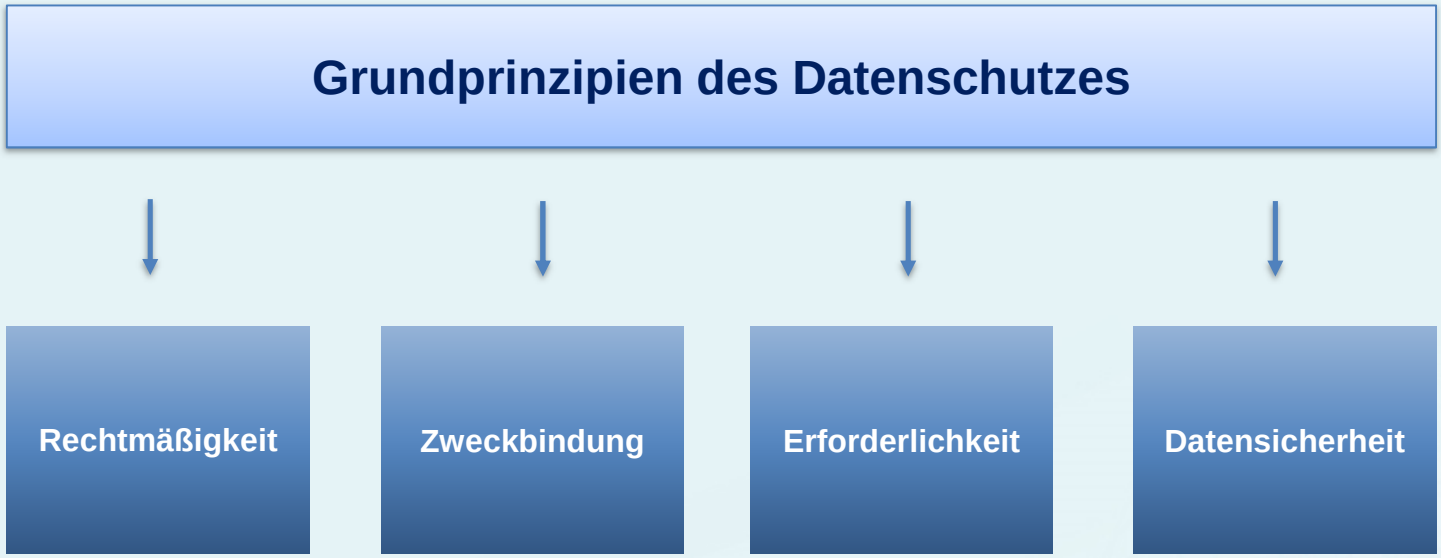

Verarbeitungsgrundsätze (Art. 5 Abs. 1 DS-GVO)

- Rechtmäßigkeit
- Datenverarbeitung nach Treu und Glauben
- Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

- **Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung**
  - Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO)

    „Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens ein der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: […]“

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

– Erlaubnistatbestände (Art. 6 Abs. 1 a) bis f) DS-GVO):

- Einwilligung
- Erforderlich zur Vertragserfüllung oder Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
- Erforderlich zum Schutz lebenswichtiger Interessen
- Erforderlich zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt
- Erforderlich zur Wahrung berechtigter Interessen (Interessenabwägung)

„Einwilligung“ (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO)

*„11. Einwilligung der betroffenen Person jede **freiwillig** für den bestimmten Fall, in **informierter** Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer **Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung**, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;“*

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

- Anforderungen an die Einwilligung:
  - freiwillig (Zwang, Ungleichgewicht, Koppelungsverbot)
  - informiert
  - bestimmt (Stillschweigen, vorgecheckte Boxen, Inaktivität)
  - in verständlicher und leicht zugänglicher Form
  - in klarer einfacher Sprache
  - getrennt von anderen Inhalten
  - jederzeit widerruflich

- Besonderer Schutz: Kinder, Minderjährige
  - Kindgerechte Sprache
  - Einwilligung des Erziehungsberechtigten, wenn Kind noch nicht 16 Jahre alt ist (Mindestalter 13 Jahre)

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

- **Zweckbindung**
  - Enge Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 b) DS-GVO)
  - Zweckänderungen nur bei Vereinbarkeit mit dem ursprünglichen Erhebungszweck

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

- **Datensparsamkeit**
  - Verarbeitung muss dem Zweck angemessen und sachlich relevant sein
  - Sie muss auf das für den Zweck notwendige Maß beschränkt sein

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

- **Datensicherheit**
  - Gefordert ist ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau
  - Zu beachtende Ziele:
    - Vertraulichkeit – Daten sind für unberechtigte Dritte nicht zugänglich.
    - Integrität – Daten können nicht verfälscht werden.
    - Verfügbarkeit – Daten stehen zur Verfügung, wenn sie gebraucht werden.
  - Gewährleistung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

- Einteilung der TOMs nach § 64 BDSG-neu:

1. Zugangskontrolle
2. Datenträgerkontrolle
3. Speicherkontrolle
4. Benutzerkontrolle
5. Zugriffskontrolle
6. Übertragungskontrolle
7. Eingabekontrolle
8. Transportkontrolle
9. Wiederherstellbarkeit
10. Zuverlässigkeit
11. Datenintegrität
12. Auftragskontrolle
13. Verfügbarkeitskontrolle
14. Trennbarkeit

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

- Mindestmaßnahmen nach Art. 32 Abs. 1 DS-GVO

  - Pseudonymisierung und Verschlüsselung
  - Dauerhafte Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme im Zusammenhang mit der Verarbeitung
  - Wiederherstellbarkeit der Verfügbarkeit und des Zugangs zu den personenbezogenen Daten bei physischem oder technischem Zwischenfall
  - Überprüfungs-, Bewertungs- und Evaluierungsverfahren zur Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Rechte der Betroffenen

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

- **Informations- und Auskunftsrechte**

  - bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO)
  - bei Dritterhebung (Art. 14 DS-GVO)
  - Auskunft (Art. 15 DS-GVO)

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

- Anforderungen nach Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DS-GVO
  - Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggfs. seines Vertreters
  - ggfs. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten
  - Zweck der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage
  - ggfs. das „berechtigte Interesse“ (Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO)
  - ggfs. Empfänger / Empfängerkategorien der Daten
  - ggfs. Absicht der Drittlandübermittlung und Grundlage für deren Zulässigkeit

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

– Zusätzliche Anforderungen nach Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 DS-GVO:

- Dauer der Speicherung bzw. Kriterien der Festlegung
- Hinweis auf Rechte des Betroffenen
- ggfs. Hinweis auf Widerrufsrecht („Einwilligung“)
- Hinweis auf Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde
- ggfs. Hinweis auf vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Datenbereitstellung und Folgen der Nichtbereitstellung
- Bestehen automatisierter Entscheidungsfindung (inkl. Profiling) mit Infos über Logik, Tragweite und angestrebte Auswirkung

- Form und Modalitäten (Art. 12 DS-GVO):
  - alle Informationen und Mitteilungen müssen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form
  - Zeitpunkt:
    - Art. 13 DS-GVO: „zum Zeitpunkt der Erhebung“
    - Art. 14 DS-GVO: in angemessener Frist nach Erlangung, längstens 1 Monat, im Zeitpunkt der ersten Kommunikation oder der Offenlegung
  - in einer klaren und einfachen Sprache sein
  - schriftlich oder in anderer Form, ggfs. auch elektronisch
  - mündlich auf Verlangen und bei nachgewiesener Identität
  - innerhalb eines Monats, sonst Unterrichtung über Untätigkeit
  - i. d. R. unentgeltlich

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

- **Recht auf Löschung / „Recht auf Vergessenwerden“ (Art. 17 DS-GVO)**
  - z.B. bei Zweckfortfall, Widerruf der Einwilligung, Widerspruch
- **Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)**
  - Wenn:
    - Bereitstellung der Daten durch die betroffene Person
    - Verarbeitung erfolgt automatisiert
    - aufgrund Einwilligung oder Vertrag
  - Dann:
    - Recht auf Erhalt der Daten in strukturiertem, gängigem und maschinenlesbaren Format
    - Recht auf Weiterübermittlung an anderen Verantwortlichen ohne Behinderung

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

- **Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)**
  - bei Unrichtigkeit und Unvollständigkeit

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)**
  - nur unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Daten werden für die Zwecke der Verarbeitung nicht mehr benötigt)

- **Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO)**
  - bei Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen
  - ausdrücklich bei Datenverarbeitungen zu Zwecken des Direktmarketings und damit verbundenem Profiling
  - Pflicht zum ausdrücklichen Hinweis auf das Widerspruchsrecht im Zeitpunkt der ersten Kommunikation (in verständlicher Form, getrennt von anderen Informationen)

Pflichten des Verantwortlichen

- **Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 DS-GVO)**
  - Verantwortung und Nachweispflicht für die Einhaltung der Verarbeitungsgrundsätze
    - Einführung von Verfahren und Maßnahmen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen
    - Nachweis der Befolgung

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

- Maßnahmen zur Einhaltung der Verarbeitungsgrundsätze nach der DS-GVO u.a.:

  - Durchführung von internen / externen Audits
  - Vorhaltung von internen / externen Richtlinien und Implementierung von Prozessen zur Sicherstellung der DS-GVO-Compliance
  - Dokumentation von Datenverarbeitungsvorgängen
  - Risikoanalyse zu den Folgen der Datenverarbeitung
  - Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung
  - Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
  - ggfs. vorherige Konsultation der Datenschutzaufsichtsbehörde
  - „Data Protection by Design“
  - „Data Protection by Default“

Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)

Grundsatz
Art. 35 Abs. 1 DS-GVO

- Hohes Risiko für die Rechte des Betroffenen

Regelbeispiele
Art. 35 Abs. 3 DS-GVO

- Automatisierte Einzelentscheidung
- Besondere Kategorien personenbezogener Daten
- Systematische Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche

Listen der Aufsichtsbehörden
Art. 35 Abs. 4, 5 DS-GVO

- Liste für Verarbeitungsvorgänge für die DSFA erforderlich
- Kann Verarbeitungsvorgänge vom Erfordernis der DSFA ausschließen

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

- Nach Art. 29 Datenschutzgruppe DSFA insbesondere erforderlich bei:

  - Profiling, Scoring
  - Automatisierten Entscheidungen
  - Systematischer Überwachung
  - Verarbeitung von Daten Schutzbedürftiger (z.B. Arbeitnehmer)
  - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
  - Umfangreiche Datenverarbeitung
  - Kombination von Datenbanken
  - Technisch innovativer Datenverarbeitung

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

- Mindestanforderungen an eine DSFA:
  - Beschreibung (Was?, Wie? Wozu?)
  - Bewertung (Notwendig? Verhältnismäßig?)
  - Risikoanalyse (Welche?)
  - Abhilfemaßnahmen
- Ergebnis dokumentieren, wenn keine DSFA durchgeführt werden muss!

- **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DS-GVO)**

  - Dokumentation und Übersicht aller Verarbeitungstätigkeiten
  - Bisher: Verfahrensverzeichnis (§ 4g Abs. 2 BDSG-alt)
  - **Ausnahme** nach Art. 30 Abs. 5 DS-GVO: Unternehmen oder Einrichtungen mit weniger als 250 Mitarbeitern
    - Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn
      - Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehen
      - die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt
      - besondere Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet werden (Art. 9 DS-GVO).

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

- Inhalt des Verzeichnisses:

  - Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen
  - ggfs. Namen und Kontaktdaten des Vertreters
  - ggfs. Namen und Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragen
  - Zwecke der Verarbeitung
  - Beschreibung der Kategorien betroffener Personen
  - Beschreibung der Kategorien personenbezogener Daten
  - Kategorien von Empfängern und zukünftigen Empfängern der Daten
  - ggfs. Übermittlungen an ein Drittland oder an eine internationale Organisation
  - Fristen für die Löschung
  - Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs)

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

- **Auftragsverarbeitung (Art. 28, 29 DS-GVO)**

  - wenn personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen (Auftraggeber) durch einen Dienstleister (Auftragnehmer) verarbeitet werden
  - Bisher: Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG-alt)
  - Abschluss eines AV-Vertrages erforderlich
    - Mindestanforderungen, Art. 28 DS-GVO
    - Form: schriftlich, in elektronischem Format möglich
  - Auftragsverarbeiter treffen ebenso Dokumentations- und Nachweispflichten, Garantie für geeignete TOM, Meldepflichten
  - Gesamtschuldnerische Haftung / Direktanspruch gegen Auftragsverarbeiter (neu)

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

- Mögliche Auftragsverarbeiter:
  - Lohnbuchhaltungsbüros, IT-Systemhaus, Server-Hosting, Hosting der Webseite, Marketing-Agenturen, Druckdienstleister, Aktenvernichtung
- Keine Auftragsverarbeiter:
  - Berufsgeheimnisträger (z.B. RA, StB, WP), Inkassobüros, Bankinstitut für den Geldtransfer, Postdienste für de Brieftransport

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

- **„Privacy by Design“ und „Privacy by Default“**
  - Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen
  - Anforderungen der DS-GVO müssen schon im Planungsstadium berücksichtigt werden
    - insbesondere der Grundsatz der Datensparsamkeit (Datenminimierung, Datenvermeidung)
    - Vorverlagerung der Geltung der DS-GVO!
  - Planung von geeigneten TOMs ab Verarbeitungsbeginn

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

- **Datenschutzbeauftragter (DSB)**
  - Nach Art. 37 DS-GVO:
    - Wenn Kerntätigkeit,
      - umfangreiche, regelmäßige, systematische Überwachung
      - umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten (Art. 9 Abs. 1 DS-GVO)
  - Öffnungsklausel des Art. 37 Abs. 4 DS-GVO
  - Nach § 38 BDSG-neu:
    - 10-Personen-Grenze

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

- Qualifikation des DSB:
  - Berufliche Qualifikation, Erfahrungsgrad, Fachwissen
  - Fähigkeit zur Erfüllung der Anforderungen der DS-GVO bzw. BDSG-neu
  - Hohes Maß an persönlicher Integrität und Berufsethik
  - Keine Interessenkollision

- Kompetenzen des DSB:
  - Überwachung der Einhaltung Datenschutzvorschriften
  - Überwachung von Strategien und Zuweisung von Zuständigkeiten
  - Sensibilisierung und Schulung der Beschäftigten
  - Beratung bei DSFA
  - Zusammenarbeit mit und Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörden

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

- Keine Haftung des DSB – Verantwortlich für den Datenschutz bleibt die Unternehmensleitung!
- Ordnungsgemäße und frühzeitige Einbindung in alle Datenschutzfragen
- Bereitstellung von Ressourcen und Zugang zu Daten
- Keine Weisungen
- Melde- und Veröffentlichungspflicht (Art. 37 Abs. 7 DS-GVO)
  - Verstoß bußgeldbewehrt nach Art. 83 Abs. 4 a) DS-GVO!

- **Meldung von Datenschutzverletzungen**

  - Nach Art. 33 Abs. 1 DS-GVO **an die zuständige Aufsichtsbehörde**

    - unverzüglich bzw. innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden
    - Ausnahme: kein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person
    - Ausschluss von Risiken durch TOM (z.B. Verschlüsselung)

  - Nach Art. 34 Abs. 1 DS-GVO **an die betroffene Person**

    - unverzüglich, wenn hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten des Betroffenen
    - nicht erforderlich, wenn geeignete TOM ergriffen wurden, und sichergestellt wurde, dass hohes Risiko nicht mehr besteht

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

- **Rechtsbehelfe und Bußgelder**

  - Beschwerde an Aufsichtsbehörde, Gerichtliche Rechtsbehelfe gegen Aufsichtsbehörde/Verantwortliche/Auftragsverarbeiter, Schadensersatz gegen Verantwortliche/Auftragsverarbeiter, Verbandsklagen

  - Massive Erhöhung der Bußgelder

    - bis zu 20 Millionen Euro oder 4 % des weltweit erzielten Jahresumsatzes
    - „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“
    - ohne vorherige Vorwarnung möglich

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

- **Erste Schritte zur Compliance**

1.

Analyse der eigenen Verarbeitung

2.

Planung der zu ergreifenden Maßnahmen

3.

Umsetzung

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

- **Dringende Empfehlungen**
  - Datenschutzbeauftragter
  - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
  - Auftragsverarbeitungsverträge (AVV)
  - Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)
  - Einwilligungen
  - Technisch organisatorische Maßnahmen (TOMs)
  - Rechte der Betroffenen (Datenschutzerklärung, Webseite, Xing, LinkedIn, Facebook)
  - Meldepflichten / Meldefristen
  - Aufbau einer Datenschutzorganisation / Internes Datenschutzkonzept
  - Löschpflichten / Löschkonzept
  - IT-Sicherheit / „aktueller Stand der Technik“
  - Mitarbeiterschulung / Sensibilisierung
  - Dokumentation!

Kontakt

Necla Yesilgöz
Rechtsanwältin, Geschäftsführerin
T +49 6171 5904-0
F +49 6171 5904-44
E Necla.Yesilgoez@btu-beraterpartner.com

Suzan Sertdere
Rechtsanwältin
T +49 6171 5904-0
F +49 6171 5904-44
E Suzan.Sertdere@btu-beraterpartner.com

btu beraterpartner

btu beraterpartner GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft

Feldbergstraße 27-29
61440 Oberursel

Telefon: +49 6171 5904-0
Fax: +49 6171 5904-44

info@btu-beraterpartner.com
www.btu-beraterpartner.com